

# **S a t z u n g**

## **über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Aldenhoven vom 20. März 2003**

in der Fassung der 4. Änderung vom 03. Juli 2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708), des Kreiswirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298, 2007 I S. 2316), und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), hat der Rat der Gemeinde Aldenhoven in seiner Sitzung am 19. Juni 2008 folgende 4. Änderung der Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist.

- (3) Darüber hinaus führt die Gemeinde die Verwertung des Altpapiers als abfallwirtschaftliche Aufgabe durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NW übertragen worden ist.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).

## § 2

### Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen (Grünabfälle und nativ-organische Abfälle).
  3. Einsammeln und Befördern von sperrigen Gartenabfällen für Baum-, Strauch- und Heckenschnitt.
  4. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
  5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen (Sperrmüll).
  6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikschrott, FCKW-haltigen Kühlgeräten sowie Ölradiatoren.
  7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen durch das Schadstoffmobil des Kreises Düren.
  8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
  10. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen.

- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäße, Bioabfallgefäße), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (für sperrige Gartenabfälle - Grünbündelsammlung, Altpapier, Sperrmüll, Elektroschrott, Kühlgeräte) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (für schadstoffhaltige Abfälle über das Schadstoffmobil sowie als Bringsystem für Baum-, Strauch- und Heckenschnitt). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 15 dieser Satzung geregelt.
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland AG. Die Gemeinde wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig.

### § 3

#### Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Abfälle ausgeschlossen, die in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Auflistung nicht aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Weiterhin sind ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG).
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG).
- (3) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

#### § 4

#### Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden über ein vom Kreis Düren betriebenes mobiles Sammelfahrzeug (Schadstoffmobil) in Kleinmengen angenommen. Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben werden bei den in § 4 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Düren angegebenen stationären Sammelstellen angenommen.
- (2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen und Standorten am Sammelfahrzeug des Kreises Düren (Schadstoffmobil) angeliefert werden.
- (3) Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgelisteten Sonderabfälle; die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 5

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

#### § 6

#### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlusszwang**). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV ein Pflicht-Restmüllgefäß zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für das Pflicht-Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben der §§ 11 Abs. 3 ff. dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restmüllgefäßes durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Anzeige bei der Gemeinde möglich.
- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 3) erstreckt sich unter Beachtung des Absatzes 6 auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV NW S. 530) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 7

### Ausnahmen vom Benutzungszwang

- (1) Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,
  1. soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1, 2 oder Abs. 4 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
  2. soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
  3. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);

4. soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
  5. soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Gemeinde bzw. dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).
- (2) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass dieser nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Abfälle besteht auch im Falle einer Verwertung in eigener Landwirtschaft. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme von Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell und/oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Auf Antrag stellt die Gemeinde auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 KrW-/AbfG besteht.

## § 8

### **Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß ist möglich, wenn

1. eine vollständige Eigenkompostierung unter Beachtung des § 7 Abs. 2 oder
2. eine vollständige Verbringung in der eigenen Landwirtschaft oder
3. die Teilnahme an einer Biomüllgemeinschaft nachgewiesen wird.

Auf Antrag stellt die Gemeinde auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 6 Absatz 1 bestehen.

## **§ 9**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger bzw. Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist oder deren Einsammeln auf Grund unsachgemäßer Befüllung der zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke von der Gemeinde zulässigerweise verweigert wurde, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Düren in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 10**

### **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

(1) Für das Einsammeln von Restmüll sind folgende Abfallbehälter zugelassen

- a) 80 l Müllgroßbehälter (MGB) mit grauem/rotem Deckel
- b) 120 l Müllgroßbehälter (MGB) mit grauem Deckel
- c) 240 l Müllgroßbehälter (MGB) mit grauem Deckel
- d) 1,1 m<sup>3</sup> Umleerbehälter (Container)

Für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Gemeinde eingesammelt, soweit sie neben dem Abfallbehälter/den Abfallbehältern bereitgestellt werden. Abfallsäcke sind nur zugelassen, soweit der Abfallbesitzer seiner Anschlusspflicht dadurch nachgekommen ist, dass er einen oder mehrere Abfallbehälter nach Abs. 1 vorschriftsmäßig benutzt. Die Abfallsäcke können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen erworben werden.

(2) Für das Einsammeln von kompostierfähigen Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) 120 l Biotonne mit braunem Deckel
- b) 240 l Biotonne mit braunem Deckel
- c) 1,1 m<sup>3</sup> Umleerbehälter (Container)

- (3) Für die Sammlung von verwertbarem Altpapier wird neben der Bündelsammlung und der Bereitstellung von Altpapier in Kartons auch die Verwendung von Müllgroßbehältern (MGB) mit blauem Deckel zugelassen.
- (4) Für die Sammlung von Leichtstoffen (Verpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundmaterial) sind sowohl gelbe Abfalltonnen (240 l) als auch gelbe Wertstoffsäcke (90 l) zugelassen.

## § 11

### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Anzahl, Größe sowie Art der zugelassenen Abfallbehälter bestimmt der Anschlusspflichtige (Grundstückseigentümer).
- (2) Bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen richtet sich die Anzahl und Größe der von den Anschlusspflichtigen bereitzustellenden Abfallbehälter grundsätzlich nach der Anzahl und Größe der Haushalte. Jedes Grundstück erhält mindestens einen 80 l Großmüllbehälter. Jedem Haushalt muss ein Müllbehältervolumen von mindestens 40 l zur Verfügung stehen.

Es wird die Möglichkeit der Eingehung von sog. Restmüll- und Bioabfallgemeinschaften eingeräumt.

- a) Restmüllgemeinschaften können unter Berücksichtigung des Satzes 2 sowohl von mehreren Haushalten auf einem Grundstück (Mehrfamilienhäuser) als auch von Einzelpersonen (die allein ein Grundstück bewohnen) mit ihren unmittelbaren Nachbarn gebildet werden.
- b) Bioabfallgemeinschaften können sowohl von mehreren Haushalten auf einem Grundstück (Mehrfamilienhäuser) als auch von jeweils zwei unmittelbar benachbarten Einfamilienhäusern gebildet werden.

Unter dem Begriff „unmittelbar benachbart“ sind ausschließlich die links oder rechts unmittelbar angrenzenden Grundstücke zu verstehen.

Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

- (3) Wird bei Grundstücken mit privaten Haushalten wiederholt festgestellt, dass ein vorhandener oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, ggf. Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beschafft worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Gemeinde zu dulden.

- (4) In Fällen des Absatzes 3 wird als Richtwert für die Zuteilung des Gefäßvolumens bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 6,5 Litern pro Person und Woche festgesetzt. Es wird von durchschnittlich drei zum Haushalt gehörenden Personen ausgegangen.
- (5) Bei Grundstücken, die anderweitig (gewerblich und/oder industriell) genutzt werden, muss gewährleistet sein, dass für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten mindestens ein 80 l Restmüllgefäß vorhanden ist (sog. Pflicht-Restmülltonne).
- (6) Wird bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wiederholt festgestellt, dass ein vorhandener oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer anfallenden Abfallart nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beschafft worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Gemeinde zu dulden.
- (7) In Fällen des Absatzes 6 wird als Richtwert der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 6,5 Litern pro Woche festgesetzt. Abweichend kann die Gemeinde auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten oder im Einzelfall in begründeten Ausnahmefällen die vierwöchentliche Abfuhr (siehe auch Abs. 2) der in Abs. 5 genannten Restmülltonne zulassen.
- (8) Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	Zuordnung	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h) Industrie- Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (9) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 8 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließ-

lich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu  $\frac{1}{2}$  bei der Bemessung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Bemessung zu je  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt.

- (10) Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe, Kirchen sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen legt die Gemeinde Einwohnergleichwerte fest, die sich an der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. In Fällen, in denen Abs. 8 keine Regelungen enthält, ist dieser Absatz entsprechend anzuwenden.

## **§ 12**

### **Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter sind an den ortsüblich bekannten Abfuhrtagen an der Straße abzustellen und müssen nach dem Entleeren unverzüglich auf das Grundstück zurückgebracht werden. Soweit ausreichend Gehweg vorhanden ist, sind die Behälter in einem Abstand von mindestens 0,50 m von der Fahrbahn entfernt bereitzustellen. In jedem Fall sind sie so zu platzieren, dass sie einerseits den Verkehr nicht beeinträchtigen und andererseits ihre Entleerung und der Abtransport des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverluste möglich ist.
- (2) Im Falle von Straßensperren, Baustellen, Hochwasser, Glatteis, Schnee usw., bzw. wenn der Anfahrtsweg für das Sammelfahrzeug gesperrt oder das Befahren mit Risiko verbunden ist, sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke vor die Straßensperre, Baustelle, Schneewälle usw. zu stellen. Die Abfallbeseitigung kann grundsätzlich nur in den Straßen und Wegen durchgeführt werden, die risikolos befahren werden können.

## **§ 13**

### **Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l und 240 l sowie 1,1 m<sup>3</sup> Umleerbehälter stehen im Eigentum der Abfuhrunternehmung und werden von dieser im Auftrag der Gemeinde mietweise gestellt und unterhalten.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Abfälle müssen in die zulässigen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen unzulässigen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen

nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden. Gleiches gilt für Abfälle, die auf Grund ihres Gewichtes die Funktion des Hebemechanismus am Sammelfahrzeug gefährden können.

- (6) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

## § 14

### **Bereitstellung von Abfällen für die Abfallverwertung/-entsorgung**

- (1) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben alle anfallenden Abfälle getrennt nach

- kompostierfähigen Abfällen
- Altpapier
- Leichtstoffen
- Hohlglas
- Elektro- und Elektronikschrott
- Kühl- und Gefriergeräten
- Sperrigen Abfällen (Sperrgut)
- Schadstoffen (Sondermüll), sowie
- Restmüll

zu halten und entsprechend den Absätzen 2 bis 10 zur Einsammlung im Rahmen der Abfallverwertung und Abfallentsorgung bereitzuhalten.

- (2) Kompostierfähige Abfälle sind getrennt zu sammeln und der Wiederverwertung zuzuführen.

1. Bioabfälle sind alle im Abfall enthaltene biologisch abbaubare organische Abfallanteile. Dazu gehören insbesondere organische Küchenabfälle (z.B. Eierschalen, Kaffeefilter), Obst- und Gemüseabfälle (z.B. Fruchtschalen, Kartoffelschalen) sowie Gartenabfälle (z.B. Rasenschnitt, Laub, verwelkte Blumen, Zweige, Äste, Wurzelstubben bis zu 15 cm Durchmesser). Gekochte und ungekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft sind von der Abfuhr der Bioabfälle ausgeschlossen. Bioabfälle sind, soweit sie nicht der Eigenkompostierung zugeführt werden, über die braunen Abfuhrbehälter (Biotonnen) der Wiederverwertung zuzuführen.

2. Gebündelter Baum-, Strauch- und Heckenschnitt (Bündellänge ca. 1,50 m; Durchmesser des Schnittgutes ca. 10 cm) kann an den zusätzlich angebotenen Grünabfuhrterminen zur Abholung bereitgestellt werden. Hierfür kann die Gemeinde eine besondere Gebühr erheben.

3. Gebündelter Baum-, Strauch- und Heckenschnitt (Bündellänge bis zu 1,50 m, Durchmesser des Schnittgutes höchstens 10 cm) kann in einer Menge von bis zu 60 kg (Kofferraumladung) zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Zeiten zu den in zwei Ortsteilen bereitgestellten Containern gebracht werden.

- (3) Altpapier (z.B. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Kartons, Schreib- und Druckpapiere, Verpackungspapiere) ist gebündelt oder in Kartons verpackt am Straßenrand zur Abholung bereitzustellen. In Kunststoffsäcken bereitgestelltes Altpapier ist von der Abfuhr ausgeschlossen.
- (4) Leichtstoffe (Verkaufsverpackungsabfälle aus Metall, Kunststoff und Verbundmaterial) sind wahlweise in die gelbe Tonne bzw. in den gelben Sack zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen.
- (5) Hohlglas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die entsprechenden Depotcontainer einzufüllen. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden. Selbst verursachte Verunreinigungen an den Containerstandorten (z.B. durch Glasbruch, Papier- und Plastiktüten) sind durch den Verursacher zu beseitigen).
- (6) Elektro- und Elektronikschrott ist von anderen Abfällen getrennt zu halten. Elektrische und elektronische Großgeräte (z.B. Waschmaschinen, Herde) sind an den im Einzelfall bekannt gegebenen Abfuhrterminen (siehe auch Abs. 8) an der Straße bereitzustellen. Für die Bereitstellung von Elektrokleingeräten (z.B. Bügeleisen, Rasierapparate) stehen in allen Ortsteilen an den bekannt gemachten Standorten entleerbare Gefäße zur Verfügung.
- (7) Kühl-, Gefriergeräte und Ölradiatoren werden im Zuge der Sperrgutentsorgung (s. auch Abs. 8) abgeholt.
- (8) Sperrige Abfälle (Sperrgut) aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können, werden nach telefonischer Anmeldung und Bekanntgabe des Abfuhrtermins abgeholt. Möbel sollten, soweit es möglich ist, in Einzelteile zerlegt werden. Teppichreste, Fußleisten und dergleichen können in einem bzw. mehrere Bündel zusammengefasst werden. Das jeweilige Einzelteil bzw. Bündel darf nur so schwer sein, dass es von einer Fahrzeugbesatzung per Hand verladen werden kann. Sperrgut darf nicht in Säcken oder Kartons verpackt bereitgestellt werden.
- (9) Schadstoffe (Sondermüll) aus Haushaltungen sind entsprechend den Vorgaben in § 4 dieser Satzung an den Sammelstellen des Schadstoffmobiles abzugeben.
- (10) Restmüll (z.B. gekochte Speisereste, Asche, abgerissene Tapeten) ist über die grauen Abfuhrbehälter zu entsorgen und zur Abfuhr bereitzustellen.

## § 15

### Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfahren

- (1) Die Leerung der Restmüll- und Biomüllgefäße erfolgt grundsätzlich jeweils vierzehntägig (mit Ausnahme der vierwöchentlichen Abfuhr der 80 l Restmülltonne, siehe auch § 11 Abs. 2). Die Leerung der 1,1 m<sup>3</sup> Umleerbehälter für den Restmüll erfolgt vierzehntägig oder wöchentlich.

Altpapier sowie die gelben Wertstoffsäcke und die Leichtstoffe aus den gelben Tonnen werden jeweils monatlich abgefahren.

Die Sperrgutabfuhr, die Abfuhr von Elektroschrott und Kühlgeräten erfolgen in einer Menge von bis zu 2 m<sup>3</sup> grundsätzlich quartalsweise nach telefonischer Anmeldung und Bekanntgabe des Abfuhrtermins.

Die Abfuhr von sperrigen Baum-, Strauch- und Heckenschnitt findet an 2 Terminen im Jahr statt.

Das Schadstoffmobil nimmt Schadstoffe einmal monatlich entgegen.

- (2) Die Müllgefäße und Abfälle für die Separatsammlungen müssen am Abfuhrtag um 6.30 Uhr am Straßenrand bereitstehen.
- (3) Die Gemeinde gibt die Abfuhrtermine für die Sammlung der einzelnen Abfallfraktionen gesondert bekannt.

## **§ 16**

### **Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 17**

### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510 / SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von Anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

**§ 18**

**Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

**§ 19**

**Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/  
Anfall der Abfälle**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn der anschluss- und benutzungspflichtige Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse beschafft hat und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Gemeinde über, sobald sie eingesammelt sind. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

**§ 20**

**Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Aldenhoven und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Aldenhoven erhoben.

**§ 21**

**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ih-

ren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## § 22

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 23

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 10 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
  - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 14 Abs. 2, 3, 4, 10 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 3, 4, 5 dieser Satzung befüllt;
  - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 16 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - f) selbst verursachte Verunreinigungen an Containerstandorten entgegen § 14 Abs. 5 und auf anderen öffentlichen Flächen nicht unmittelbar beseitigt.
  - g) Baum-, Strauch- und Heckenschnitt nicht entsprechend den Vorgaben in § 8 Abs. 2 dieser Satzung verbrennt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## § 24

### **In Kraft treten, Außer Kraft treten**

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der bisherigen Fassung insoweit außer Kraft.

## Anlage 1

**zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Gemeinde Aldenhoven vom 20. März 2003  
(§3 Abs. 1)**

**Zugelassene Abfallstoffe**

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Grenzwert- zuordnung</b>
01 03 99	Abfälle a. n. g.	2
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	2
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	2
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	2
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 1 1 fallen	2
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	2
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	2
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
02 01 99	Abfälle a. n. g.	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	2
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Grenzwert- zuordnung</b>
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
03 03 09	Kalkschlammabfälle	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	1
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	
04 01 99	Abfälle a. n. g.	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	2
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	2
06 13 03	Industrieruß	1
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	2
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände <sup>1)</sup>	2
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 02 13	Kunststoffabfälle	
07 02 99	Abfälle a. n. g.	
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Grenzwert- zuordnung</b>
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	2
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	2
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	2
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	2
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	2
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	2
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	2
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	2
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	2
10 02 10	Walzzunder	2
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	2
10 03 02	Anodenschrott	2
10 06 04	andere Teilchen und Staub	
10 07 04	andere Teilchen und Staub	
10 08 04	Teilchen und Staub	
10 09 03	Ofenschlacke	2
10 09 06	Gießformen und -sande vordem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	2

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Grenzwert- zuordnung</b>
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	2
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	2
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	2
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 1010 1 1 fallen	2
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 1013 fallen	2
10 10 99	Abfälle a. n. g.	2
10 11 03	Glasfaserabfall	2
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 1111 fällt	2
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 1 3 fallen	2
10 12 01	Rohmischungen vordem Brennen	2
10 12 03	Teilchen und Staub	2
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	2
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 1211 fallen	2
10 12 99	Abfälle a. n. g.	2
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	2
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	2
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	2
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	2
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	2
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	2

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Grenzwert- zuordnung</b>
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	2
11 05 02	Zinkasche	2
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	
12 01 02	Eisenstaub und -teile	
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	1
12 01 13	Schweißabfälle	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1201 16 fallen	2
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	2
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	gemischte Verpackungen	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16 01 03	Altreifen	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	2
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	2

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Grenzwert- zuordnung</b>
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	2
17 01 01	Beton	2
17 01 02	Ziegel	2
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	2
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	2
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 02 01	Holz	
17 02 02	Glas	2
17 02 03	Kunststoff	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	2
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	2
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	1
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	
17 04 02	Aluminium	
17 04 03	Blei	
17 04 05	Eisen und Stahl	
17 04 06	Zinn	
17 04 07	gemischte Metalle	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	2
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	2
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	2
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	2

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Grenzwert- zuordnung</b>
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	2
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	2
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 17 06 03 fällt	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	2
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	2
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infekti-onspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infekti-onspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden	
19 01 02	eisenhaltige Stoffe, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	2
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
19 08 02	Sandfangrückstände	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwas-ser	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von indus-triellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen <sup>21</sup>	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	2
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	2

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Grenzwert- zuordnung</b>
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	1
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionen- austauschern	2
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 05	Glas	2
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 1 9 1 2 06 fällt	
19 12 08	Textilien	
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	2
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnah- me derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	2
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	2
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	2
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	2
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	2
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Aus- nahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	2
20 01 01	Papier und Pappe	
20 01 02	Glas	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Grenzwert- zuordnung</b>
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 01 40	Metalle	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	1
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	
20 02 02	Boden und Steine	2
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	
20 03 07	Sperrmüll	

**Genehmigungsrechtliche Einschränkungen:**

- 1) nur Kalkschlamm
- 2) nur aus der Sickerwasserbehandlungsanlage Horn

## Anlage 2

### zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Aldenhoven vom 20. März 2003 (§4 Abs. 3)

#### Schadstoffe:

1. Abbeizmittel
2. Altmedikamente
3. Altöl, Öldosen und- kanister
4. Batterien (Auto- und Kleinbatterien)
5. Bremsflüssigkeit
6. Chemikalien
7. Desinfektionsmittel
8. Düngemittel
9. Energiesparlampen
10. Farben, Farbreste
11. Fotochemikalien
12. Haushaltsreiniger
13. Holzschutzmittel
14. Kaltreiniger
15. Klebstoffe (lösungsmittelhaltige)
16. Korrekturflüssigkeit (lösungsmittelhaltige)
17. Kosmetika
18. Lacke
19. Lametta
20. Laugen
21. Leergebinde (Dosen oder Eimer mit Färb- oder Lackresten, leere Kanister in denen Schadstoffe enthalten waren)
22. Leuchtstoffröhren
23. Lösungsmittel (z.B.: Nitroverdünnung, Pinselreiniger, Terpentin, Waschbenzin)
24. Ölfilter
25. Pflegemittel, wie z.B. Auto- oder Holzpolitur
26. Pflanzenschutzmittel sowie pflanzenschutzmittelhaltige Lösungen
27. Putzlappen, die mit schadstoffhaltigen Substanzen verunreinigt sind
28. Quecksilberdampflampen
29. Quecksilberthermometer
30. Rostschutzmittel, Rostumwandler
31. Säuren
32. Schädlingsbekämpfungsmittel und Reste von Spritzbrühen
33. Spraydosen
34. Streusalz
35. Unkrautvernichtungsmittel sowie Reste von Spritzbrühen
36. Unterbodenschutz
37. Waschmittel